



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

45.701-24/70

232/1.A.B.

ZU 779/J.

Präs. am 27. Aug. 1970

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Zl.179/J-NR/70

Die mir am 2. Juli 1970 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Linsbauer, Soronics und Genossen betreffend die Flucht des Strafgefangenen Heinz Karrer aus dem Justizpalast beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1. der Anfrage:

a) Die von Heinz Karrer bei seiner Flucht verwendete Pistole, die er offenbar auf seiner Zelle in einer Schaumstoffmatratze verborgen und dann bei der Ausführung in seiner Kleidung zwischen den Beinen versteckt hatte, hätte bei einer entsprechend sorgfältigeren Visitierung der Zelle und der Person des Heinz Karrer entdeckt werden können.

b) Nach § 98 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz ist der Gebrauch der eigenen Kleidung nur bei Ausführung eines Gefangenen, bei dem keine Fluchtgefahr besteht, zu gestatten. Der als fluchtgefährlich bekannte Strafgefangene Heinz Karrer wäre daher in Häftlingskleidung auszuführen gewesen.

c) Als Eskorte des gefährlichen Strafgefangenen Heinz Karrer wurden zwei noch unerfahrene prov. Justizwachebeamte ausgewählt. Der prov. Justizwachmann Robert Hohenecker ist erst seit 30. Jänner 1970, der prov. Justizwachmann

Leopold Rosenberger seit 1. April 1969 im Dienste der Justizwache.

Zu 2. der Anfrage:

Die gegenwärtigen Sicherheitsvorschriften für die Eskortierung sind bei richtiger Anwendung ausreichend. Im vorliegenden Fall sind diese Vorschriften nicht beachtet worden.

Zu 3. der Anfrage:

Schon in Beantwortung der mündlichen Anfrage, Zl. 202/M, des Herrn Abgeordneten Gustav Zeillinger habe ich am 24. Juli 1970 zu Zahl Präs. 1135/70 bekanntgegeben, daß zur Vermeidung ähnlicher Fluchtfälle bereits folgende Anordnungen getroffen worden sind:

1. Einsatz von Metallanzeigegeräten bei Zellenvisitationen.

2. Öfterer Austausch der Matratzen der Gefangenen, die von diesen als beliebte Versteckplätze für Konterbande benutzt werden.

3. Sorgfältige Leibesvisitation bei Strafgefangenen innerhalb der Gefängnisabteilung, wo auch eine totale Entkleidung durchgeführt werden kann.

4. Sorgfältige Auswahl der Eskortebeamten, wobei nur besonders erfahrene Beamte zur Eskortierung fluchtgefährlicher Strafgefangener herangezogen werden.

Darüber hinaus ist vom Bundesministerium für Justiz eine besondere Ausbildung der Justizwachebeamten in waffenloser Selbstverteidigung ins Auge gefaßt. Konkrete Vorschläge des Leiters des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wien I sind in Bearbeitung.

Die Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz, denen gerichtliche Gefangenenhäuser unterstellt sind, die die Vorsteher der Bezirksgerichte mit Gefangenenhäusern und der Leiter der Justizwachschule Wien werden von mir ersucht werden, die genannten Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Fluchtfälle strengstens zu beachten.

Wegen Bestehens des Verdachtes von Pflichtverletzungen wurde eine Disziplinaranzeige erstattet.

25. August 1970

Der Bundesminister: